

abgenommen: 16.8.88



SATZUNG über die Abgrenzung der Ortsteile Stephanopel und Ispei der Stadt Hemer vom 07.07.1988

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), hat der Rat der Stadt Hemer am 31.05.1988 die folgende Abgrenzungssatzung beschlossen:

§ 1 Die in den als Anlage 1 und als Anlage 2 beigefügten Plänen dargestellten Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Stephanopel und Ispei werden gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 Baugesetzbuch verbindlich festgelegt.

§ 2 Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für die vorstehende Satzung wurde das nach § 34 Abs. 5 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren teilte der Regierungspräsident Arnsberg mit Verfügung vom 23.06.1988 mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Planungsamt, Zimmer 713, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlaß dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

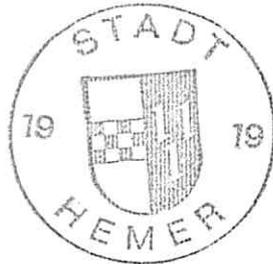
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

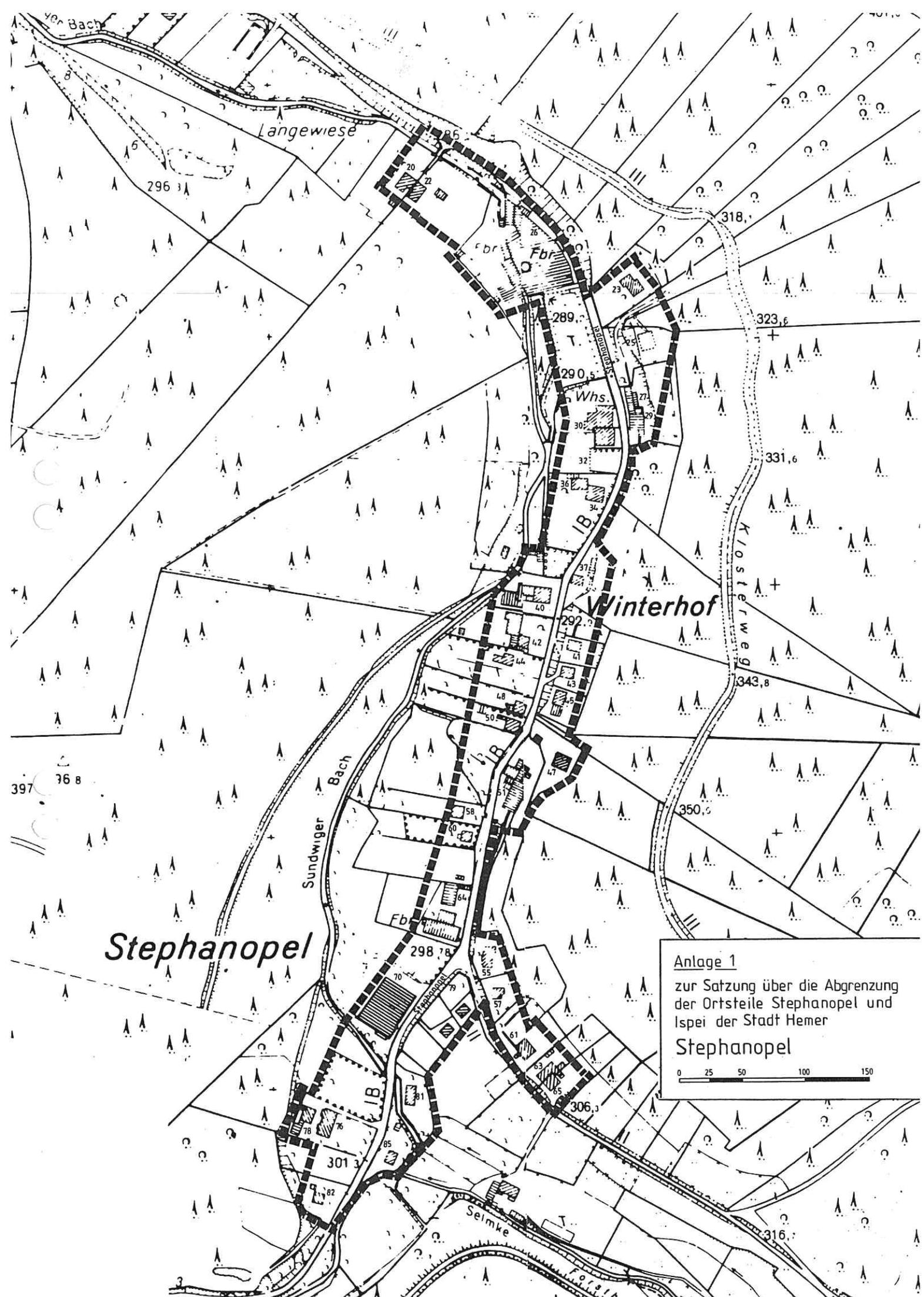
Hemer, 07.07.1988



(B u r d a)

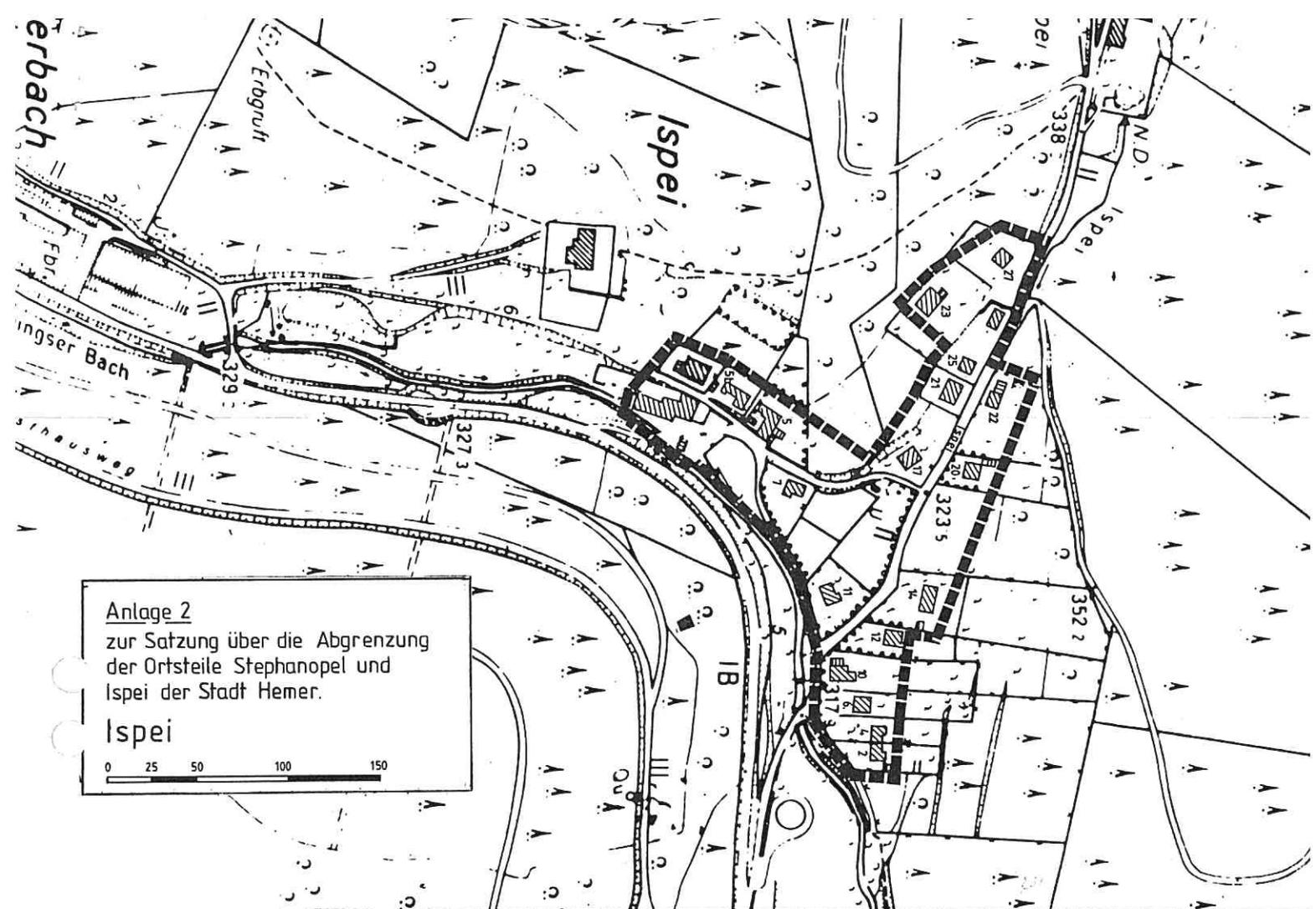
Bürgermeister





Anlage 1
 zur Satzung über die Abgrenzung
 der Ortsteile Stephanopel und
 Ispei der Stadt Hemer
Stephanopel

0 25 50 100 150



Anlage 2
zur Satzung über die Abgrenzung
der Ortsteile Stephanopel und
Ispei der Stadt Hemer.

Ispei

